

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. Juli 2017

Jahrgang 2017, Nr. 17

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		183	Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst	175
177 Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 des Kreises Minden-Lübbecke	165	184	Bebauungsplan Nr. G 36 „Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ der Stadt Lübbecke	175
178 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	165			
179 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	165			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
180 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen	166	185	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 168 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 15 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen betr. die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankersen vom 22.03.2017	176
181 Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bad Oeynhausen	166	186	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Windheim	177
182 Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte der Stadt Bad Oeynhausen	171	187	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Förderschulverbandes Lübbecke	179
		188	Mäharbeiten an den Weserdeichen in Petershagen im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“	180

177

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Jahr 2015

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 117 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreis den Beteiligungsbericht 2015 erstellt, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird.

Dieser Beteiligungsbericht liegt nun zur Einsichtnahme im Bürgerservice des Kreises Minden-Lübbecke im Gebäude A, Portastraße 13 in 32423 Minden während der Öffnungszeiten bereit. Darüber hinaus kann der Bericht im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> in der Rubrik Service/Finanzen/Konzern Minden-Lübbecke-Gesamtabschluss eingesehen werden.

Minden, den 21.06.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

178

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

179

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 18	Redaktionsschluss	13.07.2017	Ausgabe	20.07.2017	
Nr. 19	Redaktionsschluss	28.07.2017	Ausgabe	04.08.2017	- geändert -
Nr. 20	Redaktionsschluss	10.08.2017	Ausgabe	17.08.2017	
Nr. 21	Redaktionsschluss	24.08.2017	Ausgabe	31.08.2017	

Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 29.06.2017
zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.09.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 28.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 13 wird wie folgt geändert:

Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die 1. Änderungssatzung ersetzte Regelung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 29.06.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
der Stadt Bad Oeynhausen vom 29.06.2017

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 28.06.2017 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Die Entscheidung kann dem Bürgermeister übertragen werden.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung NRW Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/ Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtagsentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis beim Bürgermeister Einspruch eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Bad Oeynhausen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 1. Eine Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.
- (4) Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheits- widrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen - www.badoeynhausen.de - veröffentlicht.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentcheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Abstimmung per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs.4 S. 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmzettel bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefwahlabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingeworfenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 50.000 Einwohnern mindestens 20 Prozent,

über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 Prozent,

mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt. Als Stichtag für die Feststellung der vorgenannten Einwohnerzahl gilt der Tag des Bürgerentscheids bzw. des Ratsbürgerentscheids.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Funktionsbeschreibungen

Die Funktionsbeschreibungen dieser Satzung werden in Anlehnung an § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 29.06.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte
für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.6.2017**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 28.6.2017 folgende Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte beschlossen:

**Satzung
der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte
für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017**

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Bad Oeynhausen errichtet, mietet und unterhält städtische Wohnheime und Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen und Spätaussiedlern.

Als Unterkünfte werden folgende Gebäude genutzt:

- Königstraße 105
- Mindener Straße 4
- Britensiedlung (s. Anlage 1 zur Satzung)

und für die Dauer des Mietverhältnisses:

- Mietgebäude Am Meierbach 3
- Mietgebäude Eidinghausener Straße 177
- Mietgebäude Gneisenaustraße 15

(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Einweisung**

(1) Die Stadt Bad Oeynhausen entscheidet über die Belegung der Unterkünfte durch schriftliche Einweisungsverfügung, die unter dem Vorbehalt des jeder-zeitigen Widerrufs vom Bürgermeister erteilt wird.

Mit Aushändigung der Verfügung erwerben die unterzubringenden Personen (Benutzer) das Recht, den ihnen zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu benutzen oder mitzubutzen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder auf dauerhaftes Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Hausordnung zu beachten,
- b) der Weisung der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Oeynhausen Folge zu leisten.

(4) Untergebrachte Personen können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen

- a) aus wichtigem Grund oder
- b) im öffentlichen Interesse

sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

(5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Weisungen verstoßen hat,
- c) eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
- d) der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr nicht nachkommt.
- e) aus sonstigen wichtigen Gründen.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) der Benutzer seinen Wohnort wechselt
- c) er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält oder
- d) eine Verlegung nach § 2 Abs. 4 verfügt wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Oeynhausen bzw. einer Räumung im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1.

(8) Die Benutzer dürfen die Unterkunft nur zu Wohnzwecken nutzen.

(9) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich zu melden.

(10) Die Stadt Bad Oeynhausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die vom Benutzer nach Auszug zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Diese gelten auch für angemietete Wohnungen, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermieters.

(3) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung.

(4) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

(5) Beauftragte der Stadt Bad Oeynhausen sind in begründeten Fällen berechtigt, die Räume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, für die Unterbringung in einer Unterkunft Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Bemessungsgrundlage der Gebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 6 KAG NRW und die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche).

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 179,95 €/Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 108,90 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 71,05 €.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Im Falle des § 2 Abs. 6 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bad Oeynhausen zu zahlen.

(4) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.7.1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spät-aussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes der Stadt Bad Oeynhausen in Bad Oeynhausen, Mindener Straße 4 (Wohncontaineranlage auf dem Mehrzweckplatz), vom 29.05.1991 in der Neufassung vom 21.12.2016 und

b) die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Oeynhausen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 03.12.1973 in der Fassung der 6. Nachtragsatzung vom 13.12.2001.

Bad Oeynhausen, den 29.6.2017

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 29.06.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017

Übergangswohnheim Britensiedlung:

Steinstraße 26/ 26 a
Rolandstraße 3
Gneisenaustraße 2
Gneisenaustraße 4
Gneisenaustraße 6
Gneisenaustraße 8
Gneisenaustraße 10
Gneisenaustraße 12
Gneisenaustraße 14
Gneisenaustraße 16
Gneisenaustraße 18
Gneisenaustraße 20
Gneisenaustraße 22
Gneisenaustraße 24
Gneisenaustraße 26
Portastraße 39
Portastraße 39 a
Portastraße 41
Portastraße 43
Portastraße 45
Portastraße 47
Portastraße 49
Portastraße 51
Portastraße 53
Portastraße 55
Portastraße 55 a
Portastraße 55 b
Portastraße 57
Portastraße 59
Portastraße 61
Portastraße 63
Portastraße 65

Anlage 2
Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Grundgebühr bei 100 %-Belegung

Die ansatzfähigen Gesamtkosten für die Ermittlung der Grundgebühr beinhalten kalkulatorische Kosten, Erbbauzinsen, Betriebs- u. Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeister und Verwaltung. Soweit möglich, wurden die Istwerte aus dem Jahr 2016 zugrundegelegt. Da die Wohnmodule an der Mindener Straße erst im Laufe des Jahres 2016 in Betrieb genommen wurden, mussten hier die Kosten für Betriebs- und Instandhaltung geschätzt werden.

Die ansatzfähigen Gesamtkosten sind gem. § 6 KAG NRW durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) zu dividieren. Geteilt durch 12 ergibt sich ein Quadratmeterpreis pro Monat bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Gebäude	Wohnfläche in qm	Abschreibung	Verzinsung	Mieten	sonstige fixe Nebenkosten	Hausmeister/Verwaltung	Betriebs- und Instandhaltung	Gesamtkosten/ Jahr	pro qm mtl. Bei 100% Belegung
Königstraße 105	445,00	3.468,00 €	0,00 €	0,00 €	197,57 €	11.415,66 €	3.450,54 €	18.531,77 €	
Mindener Straße 4	1.267,00	62.706,59 €	0,00 €	0,00 €	2.276,29 €	32.502,58 €	26.853,28 €	124.338,74 €	
Mietgebäude Am Meierbach 3	260,00	0,00 €	0,00 €	13.200,00 €	2.514,60 €	6.669,83 €	0,00 €	22.384,43 €	
Mietgebäude Eidinghausener Str. 177	800,00	0,00 €	0,00 €	34.345,80 €	14.097,28 €	20.522,54 €	0,00 €	68.965,62 €	
Mietgebäude Gneisenaustraße 15	220,00	0,00 €	0,00 €	13.428,48 €	1.911,07 €	5.643,70 €	0,00 €	20.983,25 €	
Britensiedlung	2.890,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.570,93 €	74.137,69 €	54.187,50 €	150.896,12 €	
Gesamt:	5.882,00	66.174,59 €	0,00 €	60.974,28 €	43.567,74 €	150.892,00 €	84.491,32 €	406.099,93 €	5,75 €

Anhand der Wohnungsgrundrisse wurde die belegungsfähige Fläche incl. Gemeinschaftsfläche (Küche, Bad, Flure) ermittelt, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht. Diese Fläche beträgt 13,25 Quadratmeter. Multipliziert mit der Gebühr pro Quadratmeter ergibt sich folgende Gebühr pro Person bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Grundgebühr pro Person bei einer durchschnittlichen Kalkulationsfläche von: 13,25 qm	76,23 €
---	----------------

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Verbrauchskosten bei 100 %-Belegung

Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchskosten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.

Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat

Gebäude	Belegung 100%	Stromkosten	Wasser/ Abwasser	Heizkosten	Abfall	Gesamtkosten/ Jahr	Pro mtl. Person	Entspricht pro qm mtl.
Königstraße 105	20	1939,78	963,43	4275,65	203,67	7.382,53 €		
Mindener Straße 4	160	13.776,83 €	14.835,90 €	9.597,26 €	9.756,88 €	47.966,87 €		
Mietgebäude Am Meierbach 3	20	1.734,69 €	1.914,62 €	3.538,60 €	1.399,61 €	8.587,52 €		
Mietgebäude Eidinghausener Str. 177	50	6.612,25 €	0,00 €	6.477,38 €	0,00 €	13.089,63 €		
Mietgebäude Gneisenaustraße 15	20	3.713,11 €	3.180,81 €	4.831,20 €	1.184,40 €	12.909,52 €		
Britensiedlung	174	29.380,63 €	52.673,06 €	84.374,44 €	8.635,10 €	175.063,23 €		
Gesamt:	444	57.157,29 €	73.567,82 €	113.094,53 €	21.179,66 €	264.999,30 €	49,74 €	3,88 €

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime
Gebühren unter Berücksichtigung einer Belegungsquote

Eine Vollbelegung aller zur Verfügung stehenden Wohnungen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So muss bei der Belegung der Übergangswohnheime darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich "Streitpotenziale" gibt, die durch unterschiedliche Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten begünstigt würden. Daher ist es häufig sinnvoller, in einem Zimmer einen Platz unbelegt zu lassen, als das Risiko möglicher Eskalationen einzugehen. Auch auf den Schutz von Kindern ist aus humanitären Gründen besonders zu achten. Des Weiteren bringen organisatorische Gründe bei einem Belegungswechsel naturgemäß gewisse Leerstände mit sich, da nicht immer ein geräumter Platz direkt wieder belegt wird bzw. werden kann.

Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Vollbelegung aller Wohneinheiten hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit den Kosten für Leerstände belastet wird. Dies widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des § 6 KAG NRW wonach die Verteilung der Kosten auf die Nutzer der Einrichtung möglichst kostendeckend erfolgen soll. Um mit vertretbarem Aufwand einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschildner führt, soll die Berechnung der Benutzungsgebühr künftig nach einer Belegungsquote erfolgen. Durch diese Belegungsquote werden die vorgenannten Leerstände berücksichtigt und die Verwaltungspraktikabilität verbessert. Die Wohncontainer Mindener Straße werden seit längerer Zeit für die Unterbringung von asylsuchenden Menschen genutzt. Eine Auswertung dieser Häuser nach den vorgenannten Kriterien ergab eine Belegungsquote von ca. 70 %. Dieser Wert wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der Grundgebühr werden die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Quadratmeterzahl und dann eine Gebühr pro Quadratmeter im Monat errechnet. Multipliziert mit der Kalkulationsfläche pro Person ergibt sich die Grundgebühr pro Person im Monat.

Wohnfläche incl. Gemeinschaftsfläche gesamt in qm	Belegungsquote	Belegungsquote qm	Gesamtkosten/Jahr	Grundgebühr pro qm mtl.	Kalkulationsfläche in qm pro Person	Grundgebühr mtl.
5882 qm	70%	4117 qm	406.099,93 €	8,22 €	13,25	108,90 €

Für die Ermittlung der Gebühr für die Verbrauchskosten werden die Gesamtkosten /Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Personenzahl. Dividiert durch 12 ergibt die Grundgebühr pro Monat.

Belegung	Belegungsquote	Gesamtkosten/Jahr	Verbrauchskosten mtl.	Pro Person mtl.
100%	70 %			
444 Personen	311 Personen	264.999,30 €	22.083,28 €	71,05 €

183

Bekanntmachung

der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 07.07.2017 bis 17.07.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 29.06.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
In Vertretung
Vielstich

184

Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. G 36 „Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. G 36 „Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

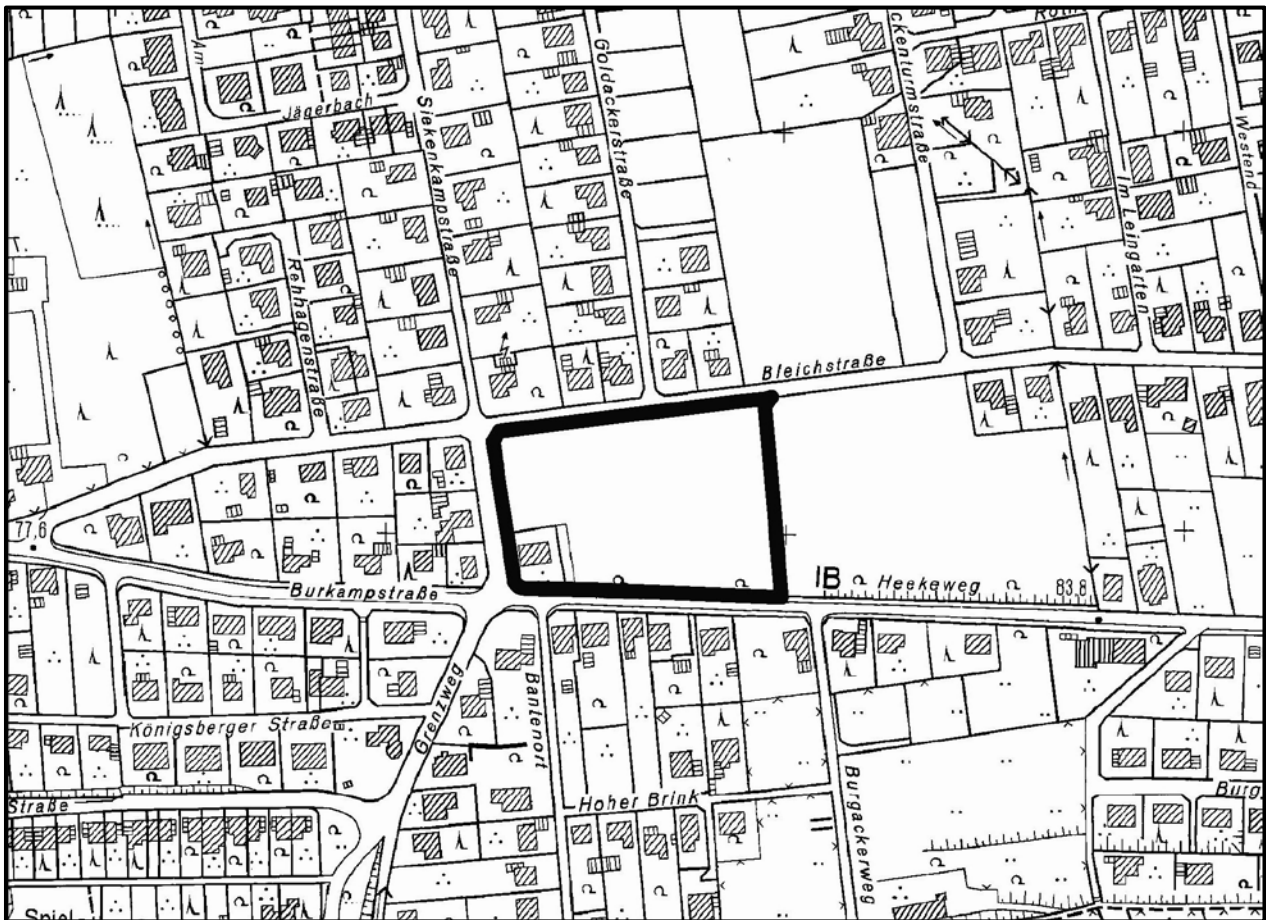
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 30.06.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ingo Ellerkamp



185

Berichtigung
der Bekanntmachung Nr. 168 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 15
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen
betr. die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankersen
vom 22.03.2017

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe 15 vom 14.06.2017 unter lfd. Nr. 168 veröffentlichten Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankersen vom 22.03.2017 ist in **§ 4 Nutzungsgebühren (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht unter Buchstabe c)** versehentlich ein **falscher Betrag ausgewiesen worden**. Richtigerweise muss es heißen:

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	75,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	410,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00 €
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	720,00 €

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Windheim
vom 08. Dezember 2015

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Windheim
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Windheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Fehlgeburten, Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	330,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	650,00 Euro
(2) Pflegefreie Rasengrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.850,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.350,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	875,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	875,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	8,50 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	8,50 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung vom **25. November 2008** Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **13,80 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Lohnkosten
- b. Sachausgaben
- c. Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- d. Zinsen und AfA

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattungen von Fehlgeburten, Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	205,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	410,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	130,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	400,00 Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 5	290,00 Euro
c) Rasenmähgebühr je Sarggrabstätte und Jahr	17,50 Euro
d) Rasenmähgebühr je Urnengrabstätte und Jahr	12,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Fehlgeburten, Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	770,50 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.541,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	377,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Fehlgeburten, Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	565,50 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.131,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	247,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Fehlgeburten, Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	205,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	410,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	130,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	40,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung	17,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	23,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Oktober 2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28. Oktober 2014 in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. November 2011 außer Kraft.

Petershagen-Windheim, den 08. Dezember 2015

Die Friedhofsträgerin
Philipps

LS

Lücking

Wienold-Zierenberg

kirchenaufsichtlich genehmigt
Bielefeld, den 07. Januar 2016
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 13. Januar 2016
Bezirksregierung
Im Auftrag
Schwerdtfeger

Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2017 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
vom 07. Juni 2017

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungsatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 15. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	578.700,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.700,-- EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	534.500,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.900,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.800,-- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	99.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0,-- EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen , wird auf	100.000,-- EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 449.400,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

Stadt Lübbecke	248.670,04 EUR
Stadt Pr. Oldendorf	79.752,89 EUR
Gemeinde Hüllhorst	120.977,07 EUR

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 31. Mai 2017 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 01. Juni 2017 erteilt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 07. Juni 2017

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

188

Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden vom 15. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017 die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung und die Mäharbeiten an den Weserdeichen in Petershagen durchgeführt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen werden Teilbereiche der Gewässer Bastau und Entlaster bereits vor diesem Termin gemäht. Aus Gründen des Hochwasserschutzes kann die Mahd von Gewässern in hochwassergefährdeten Bereichen punktuell vor dem 15. Juni erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2017/2018.

Es wird auf die §§ 5 bis 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite www.wv-weserniederung.de unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Petershagen-Lahde, den 06.06.2017

Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume